Vorlesung am 6.2.08: Deliktsklagen / Dingliche Klagen

Prof. Dr. Thomas Rüfner ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946

Römisches Privatrecht (14)

Die Deliktsklagen

- Nach dem Zwölftafelrecht war der Bereich des öffentlichen Strafrechts auf ein Minimum begrenzt:
 - Nur bei Hochverrat, Schadenszauber und wenigen anderen Verbrechen trat Vogelfreiheit (Sazertät) ein.
 - Alle anderen Delikte wurden im Weg der (regulierten) Privatrache gesühnt.
- Im entwickelten Recht war der Bereich des öffentlichen Strafrechts ausgedehnter.
- Es bestanden aber weiterhin privatrechtliche Strafklagen (actiones poenales), die in Zivilprozessen durchgesetzt wurden und auf eine Geldbuße gerichtet waren.

Prof. Dr. T. Rüfne

Römisches Privatrecht (14)

Eigenarten der privaten Deliktsklagen

- Konkurrenz mit sachverfolgenden Klagen
 - Problem: Ist mit der Strafzahlung auch der materielle Schaden abgegolten oder kann z.B. neben der Diebstahlsbuße noch Herausgabe der gestohlenen Sache verlangt werden?
- Passive Unvererblichkeit
- Noxalhaftung bei gewaltunterworfenen Tätern (Sklaven und Hauskinder)
 - Entweder muss die Deliktsobligation durch den Herrn erfüllt oder der Täter dem Opfer ausgeliefert werden (noxae deditio)
 - Noxa caput sequitur Die Noxalhaftung bleibt auch bestehen, wenn die Person des Gewalthabers wechselt.

Prof. Dr. T. Rüfner

Römisches Privatrecht (14)

Die actio furti

- Weiter Diebstahlsbegriff
 - Auch Fälle der Unterschlagung und des furtum usus sind erfasst.
- Bei furtum manifestum: Vierfacher Sachwert.
 - Furtum manifestum auch bei Überführung des Diebes durch rituelle Haussuchung (quaestio lance et licio).
- Sonst (furtum nec manifestum): Doppelter Sachwert.
- Daneben Rückforderung der Sache mit der condictio ex causa furtiva.

Prof. Dr. T. Rüfner

4

Römisches Privatrecht (14)

Die actio legis Aquiliae

- Lex Aquilia: Plebiszit von 286 v. Chr.
- Tatbestand:
 - Kapitel 1: Widerrechtliche Tötung (occidere) von Sklaven oder Vieh
 - Kapitel 3: Widerrechtliche Sachbeschädigung (urere rumpere frangere)
 - Ausdehnung von Kapitel 3 auf alle Formen der Beschädigung (rumpere = corrumpere), aber zähes Festhalten am Erfordernis der unmittelbaren Verursachung (damnum corpore corpori datum)
 - In das Tatbestandsmerkmal *iniuria* wird das Erfordernis von *dolus* oder *culpa* hineingelesen.
- Später analoge Klage (actio in factum) bei indirekter Verursachung und bei Verletzung von Freien.
 Rechtsfolge: Ersatz des Sachwerts (jeweils
- Rechtsfolge: Ersatz des Sachwerts (Jeweils Maximalwert in einer bestimmten Zeitspanne).

Prof. Dr. T. Rüfnei

Römisches Privatrecht (14)

Die actio iniuriarum

- Im alten Recht: Feste Bußen für Körperverletzung an Freien.
- Später: Ersetzung durch eine prätorische Klage wegen iniuria (Körperverletzung und Beleidigung → "Verbaliniurien").
 - Grund: Die Bußen nach dem Recht der Zwölftafeln hatten durch Geldentwertung ihre abschreckende Wirkung verloren.
- Rechtsfolge: Vom Richter festgesetzte Buße mit Genugtuungsfunktion (= Schmerzensgeld)

rof. Dr. T. Rüfner

6

Römisches Privatrecht (14)

Weitere Deliktsklagen

- Actio vi bonorum raptorum (Raub).
- Actio de dolo (allgemeine Arglistklage → § 826 BGB).
- Quasidelikte (ohne Verschuldenserfordernis)
 - Actio de effusis vel deiectis.
 - Haftung der nautae, caupones, stabularii.
 - → Ansatzpunkt für die Entwicklung der Gefährdungshaftung des modernen Rechts!

Römisches Privatrecht (14)

Die rei vindicatio

- Im Zwölftafelrecht:
 - Beide Parteien müssen Eigentum an der Sache behaupten.
 - Austragung des Rechtsstreits im Verfahren der legis actio sacramento (Prozesswette).
- Im klassischen Recht sind noch Spuren des alten Rechtszustandes erhalten!

Römisches Privatrecht (14)

Die klassische rei vindicatio

- Zwei Verfahren stehen zur Auswahl:
 - Per sponsionem: Die Parteien versprechen sich eine Geldsumme für en Fall, dass ihre Rechtsbehauptung falsch ist.
 - ightarrow Im Prozess um diese Stipulationen wird als Vorfrage die Eigentumslage geklärt.
 - → Der Beklagte muss für die Herausgabe der Sache im Fall des Unterliegens Sicherheit leisten.
 - Per formulam petitoriam: Formel mit Arbiträrklausel. Dem Richter wird aufgetragen, den Beklagten zur Zahlung des Sachwertes zu verurteilen, wenn die Sache nicht zuvor zurückgegeben wird.

f. Dr. T. Rüfne

Römisches Privatrecht (14)

Das Fehlen des Einlassungszwangs

- Ulpian, D. 50, 17, 156 pr.: *Invitus nemo cogitur rem defendere*.
 - "Niemand wird gegen seinen Willen gezwungen, eine Sache zu verteidigen".
- Ein Beklagter muss sich auf eine actio in rem nicht einlassen. D.h.: Er kann die Mitwirkung an der litis contestatio verweigern, ohne dass deshalb Sanktionen gegen ihn verhängt werden.
- Aber: In diesem Fall wird er mit der actio ad exhibendum zur Vorlage der Sache (vgl. § 809 BGB) bzw. mit dem interdictum quem fundum) zur Herausgabe eines Grunsstücks an den Kläger gezwungen.
- Im Ergebnis bedeutet Ulpians Satz nur, dass die Einlassung um den Preis des Verlustes der Sache verweigert werden kann.

of. Dr. T. Rüfner

Römisches Privatrecht (14)

Die Voraussetzungen der rei vindicatio

- Eigentum des Klägers
- Besitz des Beklagten
 - Nicht: Bloße Detention.
 - U.U. auch: Schuldhafte Aufgabe des **Besitzes**
- Kein Besitzrecht des Beklagten.

Römisches Privatrecht (14)

Weitere dingliche Klagen

- · Actio Publiciana
 - Der $\emph{rei vindicatio}$ nachgebildete Klage zum Schutz des bonitarischen Eigentums
 - Val. heute: § 1007 BGB
- Actio negatoria
 - Klage gegen Beeinträchtigungen des Eigentums auf andere Weise als durch Wegnahme
 Bsp. Unberechtigte Inanspruchnahme einer
 - Dienstbarkeit.
 - Vgl. heute: § 1004 BGB
- Hereditatis petitio
 Klage des Erben auf Herausgabe des Nachlasses
 - Vgl. heute § 2018 BGB
- Verschiedene Klagen zum Schutz bechränkter dinglicher Rechte
- Z.B vindicatio ususfructus (vgl. heute § 1065 BGB).

Vorlesung am 13.2.08: **Klausur**

Prof. Dr. Thomas Rüfner ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946